

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling, Christian Grascha und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Private Hochschulen und Hochschulpaktmittel

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling, Christian Grascha und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 14.11.2018 - Drs. 18/2121
an die Staatskanzlei übersandt am 15.11.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 28.11.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung (Drs. 18/2079) der oben genannten Abgeordneten geht hervor, dass private Hochschulen nicht von den Mitteln aus dem Hochschulpakt profitieren. Wörtlich heißt es dazu in der Antwort der Landesregierung: „Es wurden keine Vereinbarungen mit privaten Hochschulen über die Schaffung zusätzlicher Studienplätze getroffen. (...) Das Land Niedersachsen hält im Einklang mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrats die institutionelle Förderung privater Hochschulen nicht für sachgerecht. Vielmehr besteht die Erwartung, dass private Hochschulen ihre Geschäftsmodelle grundsätzlich auf privater Finanzierungsbasis nachhaltig absichern.“

Aus einem Kurzbericht des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) aus dem Jahr 2018 geht hervor, dass viele Bundesländer die Regelungen des Hochschulpakts in der Weise nutzen, dass sie die Studienplätze der privaten Hochschulen melden, diese aber nicht an der Vergabe der Mittel beteiligen. Somit würden die privaten Hochschulen die staatlichen unfreiwillig subventionieren, ohne selbst Vorteile davon zu haben. (Quelle: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/175414/1/1014570778.pdf>)

In der 32. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17. Oktober 2018 sagte Wissenschaftsminister Thümler auf Nachfrage des Abgeordneten Christian Grascha laut Protokoll: „Niedersachsen ist bei diesem Thema mustergültig unterwegs - wir sind bei der Errechnung der Hochschulpaktmittel sehr seriös vorgegangen. Wir haben nur die Kapazitäten der privaten Hochschulen mitgerechnet, die wir wirklich fördern“. Des Weiteren führte er aus, dass in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern (Hochschulpakt) explizit festgehalten sei, dass es um staatliche Hochschulen und vom Staat mitgeförderte Hochschulen ginge.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundlage für die Verteilung der Bundesmittel im Hochschulpakt ist die Zahl der zusätzlichen Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester gegenüber dem Jahr 2005. Hierbei handelt es sich um einen reinen Verteilschlüssel für die Bundesmittel, aus dem sich keine Ansprüche für einzelne Hochschulen oder Hochschultypen ableiten. Dieser Schlüssel war in Ermangelung einer validen Grundlage für die Bestimmung der Studienplatzkapazitäten in vielen Ländern aus pragmatischen Gründen gewählt worden.

Von einer Subventionierung der staatlichen durch die privaten Hochschulen kann folglich nicht die Rede sein. Es war ausdrücklich gewünscht, dass die Länder mit der Verteilung der Mittel eigene

hochschulpolitische Schwerpunkte setzen. Dies ist in Niedersachsen umgesetzt worden, indem beispielsweise ein Schwerpunkt bei den Fachhochschulen gesetzt wurde.

1. Welchem Paragraphen des Hochschulpakts entstammt die Aussage des Ministers, dass sich der Hochschulpakt explizit nur auf staatliche oder staatlich geförderte Hochschulen bezieht?

In den Vereinbarungen zum Hochschulpakt geht es um den bedarfsgerechten Ausbau von Kapazitäten und die Schaffung von zusätzlichen Stellen (§ 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007).

In § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 heißt es „Die Länder schaffen die gemäß Absatz 1 notwendigen zusätzlichen Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen und gewährleisten den Studierenden ein qualitativ hochwertiges Studium.“

Da sich der Geltungsbereich der Kapazitätsverordnung auf Hochschulen in staatlicher Verantwortung beschränkt, bezieht sich der Kapazitätsbegriff auf Studienanfängerplätze an diesen Hochschulen.

Das Land Niedersachsen dokumentiert fortlaufend die Verwendung der Hochschulpaktmittel in den von der GWK veröffentlichten Umsetzungsberichten zum Hochschulpakt 2020.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage des Ministers vom 17. Oktober, dass Niedersachsen bei der Verteilung der Mittel mustergültig gehandelt habe, vor dem Hintergrund des Berichts des IW?

Die Position des IW zur Weiterleitung von Hochschulpaktmitteln an private Hochschulen wird nicht geteilt. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass private Hochschulen ihre Geschäftsmodelle grundsätzlich auf privater Finanzierungsbasis nachhaltig absichern müssen. Im Unterschied zu staatlichen Hochschulen werden die Studienplätze durch Gebühren der Studierenden finanziert. In Übereinstimmung hiermit steht auch die Stellungnahme des Landesrechnungshofs in Nordrhein-Westfalen, welcher die Weitergabe der Hochschulpaktmittel an private Hochschulen ebenfalls kritisiert (Jahresbericht 2017, S. 17 f.): „Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns ergaben sich bei der Prüfung der Zuwendungen im Rahmen des Hochschulpakts II für nichtstaatliche Hochschulen (siehe Beitrag 16)“. Für den LRH war insbesondere nicht erkennbar, dass ein staatlicher finanzieller Anreiz für die Schaffung zusätzlicher Studienplätze benötigt wurde.

3. Wie begründet die Landesregierung, dass es mit den privaten Hochschulen keine Vereinbarung über zusätzliche Studienplätze im Sinne des Hochschulpaktes gibt?

Siehe Antwort zu Frage 2.